OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700742/2/BP/BD

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R W D, vertreten durch V - E Mag. J N, Vereinserwachsenenvertreter, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/919301365827/2019, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 75 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/919301365827/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 08.08.2019, 22:17 Uhr
Ort: x, x, x ggü. dem Haus Nr. x

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben laut Musik gehört, und haben mit einer Unterhose bekleidet und stark betrunken Passanten belästigt, welche die Polizei riefen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 150,00	4 Tage(n) 4 Stunden(n) 0 Minute(n)		§81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 09.08.2019 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - PI x, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.
Der angezeigte Sachverhalt wurde von der Funkstreife Pernau1 im Zuge des Streifendienstes festgestellt. Unter der Enr.: x wurden die Beamten zum x beordert, da dort ein stark betrunkener Mann (Sie) mit einer Alkoholflasche in der Hand und mit einer Unterhose bekleidet eine Frau nicht aus dem Auto aussteigen lasse. Eingetroffen wurde mit den Personen Kontakt aufgenommen. Sie gaben an, nichts gemacht zu haben. Sie hätten nur Musik gehört und wollten von der Frau ein Feuerzeug schnorren. Über Aufforderung drehten Sie die Musik Ihres Walkmans leiser und gaben an, dass Sie nach Hause gehen würden. Den Müll werden Sie beseitigen.
Wegen der Verwaltungsübertretungen nach
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz i.d.F. BGBl. I Nr, 61/2016
wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit Strafverfügung vom 12.08.2019 gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl, Nr. 566/1991 i.d.g.F.
über Sie eine Geldstrafe von € 150,00, falls dieses uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt.

Die Strafverfügung wurde Ihnen am 16.08.2019 zugestellt und wurde am 31.08.2018 rechtskräftig.
Am 03.10.2019 wurde von der LPD OÖ., PK Weis, eine Mahnung mit der Aufforderung zur Bezahlung des Gesamtbetrages von € 155,00 inkl. 5 € Mahngebühr an Sie verschickt.
Am 04.10.2019 langte ein Schreiben des V E mit der Bekanntgabe der Bestellung zum Erwachsenenvertreter gern. § 271 ABGB mit der Mitteilung, dass Zustellungen nur an dieses rechtswirksam bewirkt werden können, ein.
Beigelegt war eine Bestellungsurkunde für Mag. J N, p.A. V - E.
Am 16.10.2019 wurde daher die somit nicht rechtskräftige Strafverfügung p.A. V, x, x verschickt und am 21.10.2019 zugestelit.
Am 31.10.2019 langte ein Einspruch der Sachwalterschaft ein, der begründet wurde, dass Sie bislang vom Erwachsenenvertreter nicht befragt werden konnten, aber unabhängig davon, ob die Vorwürfe zutreffen, festzuhalten ist, dass Sie an einer bipolar affektiven Störung bei zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung (Borderlinetyp) leiden. Weiters liege bei Ihnen ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vor.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Bestrafung mangels Zurechnungsfähigkeit nicht vorliegen.
Als Beweis führte der Erwachsenenvertreter den Schlussbericht Klinikum N vom 08.09.2003 sowie das Sachwaltergutachten vom 27.01.2004 an.
Weiters wird ergänzt, dass eingedenk der vorliegenden Befunde, Indizien in Richtung „Mangelnde Zurechnungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten“ vorliegen, sodass nur ein medizinisches Sachverständigengutachten hinreichend Aufschluss darüber geben kann. Gegen die Einholung eines Amtssachverständigengutachtens sprechen Sie sich nicht aus.
Bekämpft wurde auch die Strafhöhe.
Sie beziehen eine Mindestpension und es besteht eine Unterhaltspflicht für Ihre Tochter A S.
Sie stellten den Antrag aus den genannten Gründen auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens in eventu Herabsetzung der Strafhöhe.
Beigelegt wurde das bereits erwähnte psychiatrische Gutachten vom 27.01.2004, das u.a. aussagt, dass intellektuell keine wesentliche Problematik vorliegt und eine Intelligenzminderung mit Sicherheit ausscheidet. Diagnostisch handelt es sich um eine bipolare affektive Störung bei zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung,. sowie der Schlussbericht der OÖ. L J vom 08.09.2003, der von einem stationären Aufenthalt vom 23.08.2003 bis 04.09.2003 mit der Hauptdiagnose emotional instabile Persönlichkeit-Borderline Typus-berichtet.
Ebenso der Nachweis der P über eine Invaliditätspension in der Höhe von 1022,10 monatlich sowie ein Beschluss des BG x vom 15.04.2003 über die Zahlung von € 155,00 monatlich für A S, geb. x.
Zur Prüfung des Inhaltes des Gutachtens wurde dieses bereits in einem Vorverfahren zu VStV/917300913078/2017 mit dem dazugehörigen Akt (Delikte SPG, OÖ. PolStG) an das Polizeiärztliche Referat übermittelt mit der Bitte um Bekanntgabe, ob Sie in der Lage waren, einzusehen, dass die von Ihnen ausgeführten Taten ein schuldhaftes Verhalten mit sich ziehen und Sie damit gegen das Gesetz verstoßen haben.
Damals teilte am 17.01.2018 das polizeiärztliche Referat mit, dass keine Stellungnahme aufgrund der vorliegenden Unterlagen erstellt werden könne.
Aus diesem Grund wurde keine neuerliche Anfrage an das polizeiärztliche Referat gestellt, sondern Ihnen zuH. Ihrem Erwachsenenvertreter am 11.11.2019 eine Verfahrensanordnung mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen nach Zustellung des

Schreibens ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme eines geeigneten Facharztes beizubringen, um die Voraussetzungen nach § 3 VStG zu prüfen.
Am 22.11.2019 langte ein Schriftsatz des V ein. Der Einspruch bliebe aufrecht und richtig sei, dass bestimmte Indizien die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens erforderlich machen. Bestritten werde, dass die Einholung eines solchen Gutachtens von Ihnen zu erfolgen hat. Die Abklärung habe amtswegig zu erfolgen. Beigelegt wurde ein Beschluss des BG x vom 23.11.2018 über die Einschränkung des Befugnisbereichs des Erwachsenenvertreters um generelle Einkommens- und Vermögensverwaltung und generelle Vertretung vor Ämtern und Gerichten.
Begründet wurde dieser Beschluss damit, dass Sie objektiv in der Lage scheinen, sich gegenüber Behörden und Gerichten selbständig zu vertreten. Im Gegenzug benötigen Sie eine Vertretung bei der Schuldenregulierung sowie Sicherstellung der Fixkosten sowie im Verwaltungsstrafverfahren.
Aufgrund dieses Schriftsatzes, der ebenfalls in einem zeitgleich anhängigen Verfahren VStV/919301610973/2019 der Behörde PK Wels zuging, wurde am 03.12.2019 von Oberrätin Mag. S das BG x ersucht, die dem Beschluss zugrundeliegenden Gutachten anher zu übermitteln.
Am 17.02.2020 wurde Ihnen eine Aufforderung zur Rechtfertigung mit Termin der Vernehmung oder schriftlichen Äußerung 16.03.2020 an Ihren Erwachsenenvertreter zugeschickt.
In der Rechtfertigung vom 11.03.2020 führen Sie an, dass auf den bereits erhobenen Einspruch sowie auf den ergänzenden Schriftsatz verwiesen wird. Die genannten Anträge und Ausführungen werden wiederholt bzw. aufrechterhalten.
Unabhängig davon, ob die Vorwürfe in objektiver Hinsicht zutreffen, sei festzuhalten, dass Sie an einer bipolar affektiven Störung bei zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung (Borderlinetyp) leiden. Weiters liege ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vor.
Strittig blieben die Fragen, ob die vorgelegten Urkunden ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Zurechnungsfähigkeit (zur Gänze) bei Ihnen gegeben war und ob Sie selber ein Gutachten beizubringen haben, welches auf die Voraussetzungen des § 3 VStG eingeht. Es läge eingedenk der vorliegenden Befunde Indizien in Richtung mangelnde Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt'' vor, sodass nur ein medizinisches Sachverständigengutachten hinreichend Aufschluss darüber geben könne.
Am 20.05.2020 langte ein Schreiben des BG x betreffend die Anfrage von Mag. S vom 03.12.2019 in der Pflegschaftssache ein. Es wurde mitgeteilt, dass kein medizinisches Gutachten vor Beschlussfassung vom 23.11.2018 eingeholt wurde.
Beigelegt wurde das Protokoll der Tagsatzung vom 19.11.2018, in dem Sie angaben, dass Sie sich bereits in der Vergangenheit selbst um Gerichtstermine bemüht hatten, auch diverse Vertragsabschlüsse machten keine Probleme. Ihr großes Ziel sei, alles selbst zu erledigen. Vertretung vor Ämtern und Behörden würden Sie auch alleine machen. Wegen Ihres Alkoholproblemes seien Sie beim C und hätten im Jahr zuvor eine Antiaggressionstherapie gemacht. Sie seien ruhiger geworden. Daraufhin wurde von der Richterin festgehalten, dass es zur Einschränkung der Erwachsenenangelegenheit kommt Der Beschluss wurde am 23.11.2018 wirksam.
Begründet wurde die Einschränkung der Befugnisse des Sachwalters damit, dass Sie objektiv in der Lage scheinen, sich gegenüber Behörden und Gerichten sowie bei Anträgen betreffend die Einkommenssicherung selbständig zu vertreten. Im Gegenzug benötigen Sie eine Vertretung bei der Schuldenregulierung sowie bei der Sicherstellung der Fixkosten. Auch bezüglich Verwaltungsstrafen ist noch eine Vertretung notwendig.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:
Gemäß § 81 Abs. 1 SPG begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung von der Behörde besonders geschulter und ermächtigter Organe.
Sie gaben im Einspruch an, dass aufgrund eines vorgelegten Gutachtens aus dem Jahre 2004 und eines Schlussberichtes Klinikum N vom 08.09.2003 festzuhalten ist, dass Sie an einer bipolar affektiven Störung bei zugrundeliegender Persönlichkeitsstörung leiden. Weiters liegt ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vor. Es sei davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Bestrafung mangels Zurechnungsfähigkeit nicht vorliegen.
Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
Gemäß § 3 Abs. 2 VStG ist, wenn die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert war, das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.
Von Polizeibeamten wurde festgestellt, dass Sie zum angeführten Tatzeitpunkt die angelastete Störung der öffentlichen Ordnung in alkoholisiertem Zustand begangen haben.
Die bloße Bestellung eines Sachwalters, bzw. Erwachsenenvertreters, bedeutet noch nicht, dass mangelnde, bzw. keine Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorgelegen habe, somit Sie nicht in der Lage waren, das Unerlaubte Ihres Verhaltens einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.
Sie legen ein psychiatrisches Gutachten Dr. H S vom 27.01.2004 und einen Schlussbericht der OÖ. L J vom 08.09.2003 vor. In beiden Berichten wird u.a. erwähnt, dass bei Ihnen ein Borderline Typus sowie ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vorliegen. Eine Einschätzung für die Bewertung des § 3 VStG wurde nicht vorgelegt. Hier wird auf § 3 Abs. 2 VStG hingewiesen, wonach Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen, nicht als mildernder Umstand zu werten sind.
Nach Aufforderung der Behörde,' ein Gutachten bzw, eine Stellungnahme eines geeigneten Facharztes beizubringen, um die Voraussetzungen nach § 3 VStG zu prüfen, teilten Sie mit, dass die Abklärung amtswegig zu erfolgen habe.
Zur Prüfung des Inhaltes des Gutachtens wurde dieses bereits in einem Vorverfahren zu VStV/917300913078/2017 mit dem dazugehörigen Akt (Delikte SPG, QÖ. PolStG) an das Polizeiärztliche Referat übermittelt mit der Bitte um Bekanntgabe, ob Sie in der Lage waren, einzusehen, dass die von Ihnen ausgeführten Taten ein schuldhaftes Verhalten mit sich ziehen und Sie damit gegen das Gesetz verstoßen haben.
Damals teilte am 17.01.2018 das polizeiärztliche Referat mit, dass keine Stellungnahme aufgrund der vorliegenden Unterlagen erstellt werden könne.

Da zudem auch in der Sache der Einschränkung des Befugnisbereiches des Erwachsenenvertreters BG x 512 2 P 150/14y-172 vom 23.11.2018 kein medizinisches Gutachten eingeholt wurde und die Befugnisse des Erwachsenenvertreters einschränkt wurden, sowie aufgrund der Feststellung des LVwG zu Zahl VstV/917300913078/2017 (Zeitraum vor der Einschränkung), dass keine Zurechnungsunfähigkeit vorliegt, sowie der Unmöglichkeit, ein amtsärztliches Gutachten aufgrund der vorliegenden 16 Jahre alten Befunde einzuholen, wurde die Entscheidung ohne weiteres Gutachten getroffen.
Zusammenfassend ergibt sich daher, dass Sie die Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht begangen haben.
Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen und wurde von Ihnen auch nicht bestritten. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung von Polizeibeamten vorliegt.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs, 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.
Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden bei der Strafbemessung berücksichtigt.
Erschwerend wurde gewertet, dass über Sie fünf rechtskräftige sowie vierzehn nicht rechtskräftige einschlägige Vormerkungen aus derzeit anhängigen Verfahren bei der Behörde aufscheinen.
Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Juli 2020 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„I. SACHVERHALT
Für den Beschwerdeführer besteht seit 06.12.2018 eine E u.a. für verwaltungsstrafrechtliche Angelegenheiten. Den Ausführungen der belangten Behörde ist zu entnehmen, dass dieser Umstand nicht wirklich bestritten wird.
Gegen den Beschwerdeführer wurden im selben Zeitraum mehrere Strafverfügungen verhängt:

1. Mit Strafverfügung vom 16.10.2019, VStV/919300353399/2019, wurde eine Verwaltungsstrafe von € 249,48 verhängt, wobei dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfen wurde, er habe am 21.02.2019,18:42 Uhr - 21.02.2019,19:15 Uhr in x, B zwei Polizeibeamte angeschrien und sich einer ausgesprochenen Wegweisung vom H x widersetzt. Mit seinen Händen habe wild gestikuliert und mit einer unbeteiligten Person einen Streit begonnen.
Durch dieses Verhalten habe der Beschwerdeführer trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, sich aggressiv verhalten.
2. Mit Strafverfügung vom 16.10.2019, VStV 919300392034/2019, wurde eine Verwaltungsstrafe von € 395,77 verhängt, wobei dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde, er habe mehrere Polizeibeamten am 27.02.2019, 23:04 Uhr bis 28.02.2020, 02:45 Uhr in x, x grundlos angeschrien und auf das Gröbste beschimpft. Immer wieder sei er auf die Beamten zugegangen und habe mit seinen Händen vor den Beamten wild gestikuliert. Er habe die Beamten unter anderem mit den Worten „ I hob an langen Schanz, vor Euch fürchte ich mich nicht. Ich ficke Euch, ich bin der Chef, weil ich wohne hier. Schleichts Euch, Ihr Arschlöcher und Wixer“ beschimpft.
Durch dieses Verhalten habe der Beschwerdeführer trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, sich aggressiv verhalten.
3. Mit Strafverfügung VStV/919301112639/2019 vom 16.10.2019, wurde gegen den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe von € 1.200,00 verhängt. Ihm wurde vorgeworfen, dass er am 06.06.2019, 20:07 Uhr in x, x, auf Höhe des
„T“ in stark alkoholisiertem Zustand mehrere Passanten derart verbal belästigt habe, sodass ein polizeiliches Einschreiten notwendig war.
Weiters wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 06.06.2019, 20:45 Uhr am Z, Durchgangsbereich Richtung M in x erneut mehrere Personen derart verbal belästigt, dass ein erneutes polizeiliches Einschreiten notwendig war.
Dadurch habe der Beschwerdeführer ein Verhalten gesetzt, welches geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Am selben Tag um 23:20 Uhr habe der Beschwerdeführer in x, x in seiner Wohnung sich gegenüber den Beamten trotz mehrmaliger Abmahnung aggressiv verhalten, indem er wild vor dem Gesicht des Beamten gestikuliert habe. „ Wos wüst du von mir? Du kannst mir goa nix!“
Dadurch habe sich der Beschwerdeführer trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber dem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Weiters habe der Beschwerdeführer am 06.06.2019, 23:09 Uhr, x, x in seiner Wohnung ungebührlichen störenden Lärm erregt, indem er laut Musik hörte und herumschrie, wodurch er für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sei.
Zuletzt wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 06.06.2019 zwischen 23:23 Uhr bis 23:25 Uhr alle Türklingeln entlang der Klingelanlage gedrückt und dadurch mehrere/Nachbarn geweckt, sodass ein polizeiliches Einschreiten nötig war.
Dadurch habe der Beschwerdeführer ein berechtigtes Ärgernis erregt, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

4. Mit Strafverfügung vom 16.10.2019, VStV/919301365827/2019 wurde gegen den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe von € 150,00 verhängt. Er habe am 08.08.2019, 22:17 Uhr in x, x, gegenüber dem Haus Nr. x laut Musik gehört und mit einer Unterhose bekleidet und stark betrunken Passanten belästigt, welche die Polizei riefen.
Dadurch habe der Beschwerdeführer ein Verhalten gesetzt, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, nicht gerechtfertigt war.
5. In der Strafverfügung VStV/919301780047/2019 vom 16.10.2019 wurde dem Einspruchswerber vorgeworfen,
1. er habe am 04.10.2019, 22:55 Uhr, x, x, Stiegenhaus, Exekutivbedienstete, welche wegen des Verhaltens des Einspruchswerbers einschreiten mussten, lautstark und in vulgärer Weise beschimpft. „Schleicht seich, ihr dreckigen Polizeiwichser!!!".
2. er habe am 04.10.2019, 23:25 Uhr, x in der x, Gehsteig vor dem Haus x, Exekutivbedienstete, welche wegen seines Verhaltens einschreiten mussten, lautstark und in vulgärer Weise beschimpft. „Ihr seids nix ois schwule Polizistenschweine!!! I hass euch alle!".
3. er habe am 04.10.2019, 23:28 Uhr, x, x, Gehsteig vor dem Haus x, Exekutivbedienstete, welche wegen seines Verhaltens einschreiten mussten, lautstark und in vulgärer Weise beschimpft (in Richtung der einschreitenden Beamtin: „Du dreckige Hur, i fick di!").
4. er habe am 05.10.2019, 1:55 Uhr in x, x, Gehsteig vor der Polizeiinspektion Innere Stadt (alt), Exekutivbedienstete, die wegen des Verhaltens des Einspruchswerber einschreiten mussten, lautstark und in vulgärer Weise beschimpft: „Passts auf, ihr werdets schon sehn was i mit euch mach, wenns ma in Hund wegnehmts. Des geht ned guat aus für euch. Jeden scheiß Ausländer behandelts gut, i bin a Ausländerhasser!".
Durch diese Verhaltensweisen habe der Beschwerdeführer ein berechtigtes Ärgernis erregt, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eins verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Gegen die Strafverfügungen wurden fristgerecht die Einsprüche erhoben. Auch folgte jeweils eine schriftliche Rechtfertigung.
Zusammengefasst wurde von Seiten des Beschwerdeführers vorgebracht, dass dieser zur Zeit der Vorfälle aufgrund seiner Erkrankungen (ua. Borderline) im Sinne des § 3 VStG nicht zurechnungsfähig war und die Behörde amtswegig aufgrund der Indizien durch Einholung eines Sachverständigengutachtens die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu lösen hätte. Auch hinsichtlich der Strafhöhe wurde ein Vorbringen erstattet. Entsprechende Urkunden wurden vorgelegt.
Mit den vorliegenden Straferkenntnissen wurden die verhängten Strafen dem Grunde nach bestätigt. In der Begründung führt die Behörde aus, dass von der Einholung eines Gutachtens aufgrund der Einschränkung des Wirkungsbereiches im Erwachsenenschutzverfahrens abgesehen werden konnte.

II. ZULÄSSIGKEIT DER BESCHWERDE

Wie der Rechtsmittelbelehrung der Straferkenntnisse vom 25.06.2020 zu entnehmen ist, ist dagegen die Bescheidbeschwerde statthaft.

III. RECHTSVERLETZUNG UND BESCHWERDEGRÜNDE

Die Straferkenntnisse und insbesondere die Begründung werden in jeder Hinsicht zur Gänze bestritten.
Die Straferkenntnisse der belangten Behörde vom 25.06.2020, GZ VStV/919300392034/2019, VStV/919301112639/2019, VStV/919300353399/2019, VStV/919301780047/2019, VStV/919301365827/2019 jeweils zugestellt am 30.06.2020 verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten. Die Rechtsverletzung ergibt sich im Detail aus folgenden Überlegungen:
Der Beschwerdeführer bestreitet nach wie vor die Vorwürfe.
Richtig ist, dass die E mit Beschluss vom 23.11.2018 eingeschränkt wurde.
Die belangte Behörde zieht aus diesem Umstand jedoch die falschen Schlüsse.
Alleine der Umstand der Einschränkung kann nicht als Indiz für das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit gewertet werden.
Der Angelegenheitenkreis der E an sich ist nicht aussagekräftig im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob im Tatzeitpunkt die Zurechnungsfähigkeit Vorgelegen hat.
In diesem Zusammenhang geht es vorwiegend um die Frage, ob und welche Angelegenheiten einer Vertretung bedürfen. Keinesfalls wird eine Aussage darüber getroffen, ob eine betroffene Person in einem Verwaltungsstrafverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt zurechnungsfähig war oder nicht.
Eine solche Frage wird im Verfahren über die Bestimmung der Angelegenheiten nach dem Erwachsenenschutzgesetz nicht geklärt.
Selbst wenn der Umstand der Einschränkung als Indiz zu werten wäre, was ausdrücklich bestritten wird, so übersieht die belangte Behörde dabei, dass das Gericht ausdrücklich die Vertretung in verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheiten ausgesprochen hat. Auffällig ist, dass die belangte Behörde selbst diesen Umstand in ihrer Begründung erwähnt, jedoch daraus überhaupt keine Schlüsse zieht.
Vielmehr würde der Ausspruch der Vertretung in verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheiten daraufhindeuten, dass der Beschwerdeführer gerade in dieser Hinsicht schutzbedürftig ist. Somit wäre, wenn dem Umstand der Einschränkung der E eine gewisse Indizwirkung zukäme, gerade der gegenteilige Schluss zu ziehen, dass eben von der fehlenden Dispositions- und Diskretionsfähigkeit auszugehen ist.
Auch übersieht die belangte Behörde, dass stets auf den Einzelfall und auf den konkreten Tatzeitpunkt abzustellen ist. Dass der Beschwerdeführer tatsächlich an einer Borderline-Erkrankung und einem Alkoholabhängigkeitssyndrom leidet, wird von der belangten Behörde auch nicht ernsthaft bestritten.
Wie dem bereits vorgelegten Schlussbericht des Klinikum L J vom 08.09.2003 zu entnehmen ist, wurde beim Beschwerdeführer auch eine bipolare affektive Störung diagnostiziert. Gerade bei einer bipolaren Störung sind Stimmungsschwankungen nicht untypisch.
Der Beschwerdeführer durchlebte im Zeitpunkt der Vorfälle eine von der Krankheit gezeichnete Phase. In der Zeit von Februar 2019 bis ungefähr Oktober 2019 kam es immer wieder zu problematischen Situationen, welche auf die Erkrankungen des Beschwerdeführers zurück zu führen sind. Alleine der Umstand, dass es in dieser Zeit zu derart vielen Polizeieinsätzen kam, ist als Ausfluss der Erkrankungen zu sehen.
Auch verlor der Beschwerdeführer in dieser Zeit seine Wohnung am Stadtplatz in x.
Ergänzend wird dazu festgehalten, dass sich die Geschehnisse alle nach Zustellung des Beschlusses über die Einschränkung der E ereignet haben, sodass der Umstand der Einschränkung auch in dieser Hinsicht keinen Rückschluss auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt zulässt.

Selbst wenn die Vorwürfe zutreffen, wäre das Verhalten des Beschwerdeführers während der Tatzeit als dem Krankheitsbild entsprechend zu werten.
Damit liegen entgegen der Auffassung der belangten Behörde ausreichend Indizien in Richtung fehlende Zurechnungsfähigkeit vor, sodass die Behörde von Amts wegen diese Voraussetzung der Strafbarkeit mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen klären hätte müssen (vgl. dazu VwGH, 90/03/0140). In der Unterlassung der Beiziehung eines Sachverständigen wird jedenfalls ein Verfahrensmangel gesehen. Hätte die belangte Behörde ein solches Gutachten eingeholt, so wäre die Frage der Zurechnungsfähigkeit anders zu beurteilen gewesen. Insofern kommt diesem Verfahrensmangel auch eine entsprechende Relevanz zu, zumal die Frage der Zurechnungsfähigkeit die Frage der Strafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren bedingt.
Im Hinblick auf das Krankheitsbild des Beschwerdeführers können die Überlegungen der belangten Behörde keinesfalls als Indizien für das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit herangezogen werden. Vielmehr wäre bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit auf die ärztlichen Befunde und Gutachten abzustellen gewesen. In der Begründung des Straferkenntnisses wird darauf jedoch nicht eingegangen bzw. setzt sich die belangte Behörde mit den Krankheitsbildern nicht auseinander. Dazu kommt, dass die Verhaltensweisen des Beschwerdeführers, sofern diese zutreffen, von der Behörde falsch interpretiert werden. Hätte sich die Behörde mit den Krankheitsbildern auseinandergesetzt, so wäre ihr erkennbar gewesen, dass die Verhaltensweisen des
Beschwerdeführers bei Zutreffen der Vorwürfe, seinen Erkrankungen bzw. Störungen geschuldet sind.
Dass die Behörde die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht selber lösen kann, ist ihr nicht vorzuwerfen. Allerdings wäre umso mehr die Einholung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich gewesen.
Beweis: Akt VStV/919301610973/2019 der LPD Wels, derbeigeschafft werden möge; E-Mail des ehemaligen Vermieters des Beschwerdeführers; wie bisher.
Bei einer etwaigen Bestrafung wäre die Einkommenssituation des Klienten zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer bezieht die erhöhte Familienbeihilfe idHv. EUR 379,00 mtl. sowie die Berufsunfähigkeitspension idHv EUR 1.058,89 mtl. Der Beschwerdeführer hat für seine minderjährige Tochter A S einen Unterhalt idHv EUR 155,00 mtl zu leisten. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Ersparnisse. Der Kontostand beträgt per 07.07.2020 € 136,02.
Beweis: Aktueller Kontoauszug; wie bisher.
Selbst bei Zutreffen der Vorwürfe wird darauf hingewiesen, dass die Vorfälle zum Teil bereits länger als ein Jahr zurückliegen, sodass hilfsweise dagegen auch der Eintritt der Verjährung eingewendet wird.

IV. BESCHWERDEERKLÄRUNG UND ANTRÄGE

Der Beschwerdeführer erhebt daher gegen die Straferkenntnisse der belangten Behörde vom 25.06.2020, GZ, VStV/919300353399/2019, VStV9i93OO392O34/2Oi9, VStV9l93Oiii2639/2019, VStV/919301365827/2019 und VStV/919301780047/2019 jeweils zugestellt am 30.06.2020
in offener Frist durch den ausgewiesenen Vertreter
BESCHWERDE
an das zuständige Verwaltungsgericht und stellt die
Anträge,
das Verwaltungsgericht möge

- das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen
- in eventu das Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafhöhe herabgesetzt wird."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 4. August 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Mit E-Mail vom 17. Mai 2021 schränkte der Vertreter des Bf die Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

I.5. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

II.1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich nunmehr in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe und verzichtet auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Zusätzlich dazu wurde ein Sachverständigengutachten, welches im Verfahren zur Zahl LVwG-700703 vorgebracht wurde, im gegenständlichen Akt hinzugezogen. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bf auch zu diesem Tatzeitpunkt lediglich teilzurechnungsfähig gewesen ist.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht darüber hinaus von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

III.1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 81 Abs. 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

III.2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet hat. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

III.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

III.3.2. Zusätzlich zu der von der belangten Behörde durchgeführten Strafbemessung hat sich ergeben, dass der Bf zum Zeitpunkt der Tat lediglich teilweise zurechnungsfähig gewesen ist. Er konnte aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklungsstörung nur eingeschränkt nach der Unrechtseinsicht handeln.

III.4. Im Ergebnis waren daher die verhängte Geldstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde herabzusetzen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Daher hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen.

III.6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche

Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree